

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Fehlender Herdenschutz: Läuft der niedersächsische Wolfmanagementplan ins Leere?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 24.08.2026 -
Drs. 19/11414,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 23.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 6. Juli 2026 berichtete der *Weser Kurier*, dass in Niedersachsen nur rund ein Drittel der Weidetiere wolfsicher eingezäunt ist. Exemplarisch hat der *Weser Kurier* die Wolfsrisse im Landkreis Verden in den Jahren 2025 und 2026 ausgewertet. Nur in fünf von 18 Fällen - und damit in weniger als einem Drittel der Fälle - sei die von Wolfsübergriffen betroffene Herde durch einen entsprechenden Grundschutz gesichert gewesen. Die Landesjägerschaft Niedersachsen bestätigt im genannten Beitrag diese Angaben; so „war bei etwa einem Drittel der Risse in diesem und im vergangenen Jahr ein Grundschutz der Nutztiere vorhanden oder nicht notwendig.“ Insbesondere Hobbyhaltungen würden oftmals unzureichend gesichert; ursächlich dafür seien Informationsdefizite sowie eine unzureichende finanzielle Förderung des wolfsabweisenden Grundschutzes.

Die Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“¹ des Landwirtschaftsministeriums vom 29. Juni 2026 nennt zumutbar ergriffene Herdenschutzmaßnahmen als Voraussetzung sowohl für Schnellabschüsse von Wölfen nach Nutztierrißen als auch für die Ausweisung sogenannter Interventionsgebiete.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der wolfsabweisende Grundschutz wird in Niedersachsen über die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Förderung der Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen (Richtlinie SchaNa) gefördert.

Die Mittelsansätze sind den Haushaltsplänen des Landes Niedersachsen der jeweiligen Jahre, Einzelplan 15 für das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Kapitel 1520, Titelgruppe 71 „Wolfsmanagement“ zu entnehmen. Bei den Mittelsansätzen handelt es sich um Billigkeitszahlungen für Wolfsrisse, Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen.

Für das HH-Jahr 2026 betragen die gesamten Ansätze der Titelgruppe 71 in Summe 10,343 Millionen Euro, wobei auf die Richtlinie Wolf und Richtlinie SchaNa ca. 7,99 Millionen Euro entfallen.

Fehlt der wolfsabweisende Grundschutz, kann Wolfsabschüssen nicht zugestimmt werden. Ein flächendeckender Grundschutz ist also nicht nur zum Schutz der Weidetiere notwendig, sondern auch, um auf Nutztierrisse spezialisierte Wölfe schneller identifizieren zu können.

¹ Vgl. Niedersächsisches Ministerialblatt Nummer 312 vom 30. Juni 2026.

1. Wie wird gegebenenfalls der wolfs sichere Grundschatz in Niedersachsen finanziell gefördert?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele entsprechende Förderanträge wurden in den vergangenen fünf Jahren gestellt? Wie viele dieser Anträge entfielen auf Hobbyhaltungen (bitte jahresweise angeben)?

Die entsprechenden Informationen zur Anzahl der Förderanträge der letzten fünf Jahre, die im Rahmen der Richtlinie Wolf gegebenenfalls von Hobbyhaltungen gestellt worden sind, können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Gesamt	davon Hobbyhaltung
2021	587	196
2022	602	188
2023	843	319
2024	700	205
2025	298	139
2026	239	105

Im Rahmen der Richtlinie SchaNa wurden im Jahr 2025 für die erste Förderperiode 508 Anträge bewilligt. Weitere 136 Erst- oder Änderungsanträge sind in der zweiten Förderperiode 2026 dazugekommen. Zur Unterscheidung zwischen Hobby- und gewerblichen Nutztierhaltung liegen hier keine Daten vor, weil dies im Rahmen der Antragstellung nicht erhoben wird.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren gegebenenfalls ergriffen, um alle Nutztierhalterinnen und -halter über die speziell bei Ziegen und Schafen gegebene Notwendigkeit eines wolfsabweisenden Grundschatzes zu informieren?

Die Landesregierung hat die Information von Nutztierhalterinnen und -haltern zum wolfsabweisenden Grundschatz insbesondere über das Dialogforum Weidetierhaltung und Wolf unterstützt. In diesem Forum sind die Nutztierhalterverbände vertreten, die als Multiplikatoren in die Verbände agieren. Zusätzlich hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) als zentrale Herdenschutzberatungsstelle den Auftrag vom Land Niedersachsen erhalten, die Informationen und Beratungsangebote zum Herdenschutz landesweit in die Fläche zu tragen. Dabei informiert die LWK insbesondere Schaf- und Ziegenhaltende über die Notwendigkeit eines wolfsabweisenden Grundschatzes.

4. Wie erklärt sich die Landesregierung gegebenenfalls, dass es trotz in der Vergangenheit ergriffener Informationsmaßnahmen offenbar weiterhin Informationsdefizite bei Nutztierhalterinnen und -haltern gibt? Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um diese Informationsdefizite zu beseitigen?

Die Struktur der Tierhaltungen reicht in Niedersachsen von der reinen Hobbyhaltung einzelner Tiere bis hin zu gewerbsmäßiger Haltung einer Vielzahl an Tieren und ist als heterogen zu bezeichnen. Bei der Mehrzahl der erfolgten Wolfsübergriffe war kein ausreichender Grundschatz vorhanden. Ob hierfür allerdings Informationsdefizite oder andere Gründe ursächlich sein könnten, kann nicht valide belegt werden.

Die Landesregierung setzt auf eine fortlaufende, flächendeckende Informations- und Beratungsstrategie durch die LWK und unter Einbindung von Berufsverbänden. Die Information von Weidetierhalterinnen und -haltern wird dabei als dauerhafte Aufklärungsaufgabe verstanden.

- 5. Ist es möglich, dass es trotz wiederholter Nutztierrisse durch Wölfe in einer Region weder zu einem Schnellabschuss noch zur Ausweisung eines Interventionsgebiets kommt, sofern es bei den Wolfsrissen stets am zumutbar ergriffenen Herdenschutzmaß fehlte?**

Sowohl beim Schnellabschuss als auch beim Interventionsgebiet ist das Vorhandensein von zumutbar ergriffenem Herdenschutz gemäß § 2 Nr. 5 der Allgemeinverfügung „Revierübergreifender Managementplan für die Bejagung der Tierart Wolf“ eine grundlegende Voraussetzung.

Darüber hinaus kann die oberste Jagdbehörde im günstigen Erhaltungszustand bei Vorliegen der Voraussetzungen des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall die Jagd auf die Tierart Wolf genehmigen.